

Teil 1 – Bewerbungsbedingungen

Betrieb von Umladestationen im Verbandsgebiet

1 Allgemeines

Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (kurz: RAVON) schreibt die Umladung von Abfällen in seinem Verbandsgebiet neu aus. Der RAVON wird in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend als „Auftraggeber“ und „Vergabestelle“ bezeichnet.

Die vorliegenden Bewerbungsbedingungen dienen als erster Überblick über den Leistungsgegenstand und stellen die Rahmenbedingungen der Angebotsauswertung dar.

Die Vergabeunterlagen umfassen

Teil 1 – Bewerbungsbedingungen (dieser Teil)

Teil 2 – Angebotsschreiben

Teil 3 – Leistungsbeschreibung

Teil 4 – Vertragsbedingungen.

Diese Unterlagen sind verbindliche Bestandteile der vorliegenden Ausschreibung.

2 Auftraggeber

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
Kunnersdorf, Am Kalkwerk 6
02829 Schöpstal

3 Verfahrensart

Die Vergabe erfolgt im Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV.

4 Angaben zur ausgeschriebenen Leistung

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Umladung von Abfällen in den Landkreisen Bautzen und Görlitz an drei Standorten:

- Los 1: Umladung von Abfällen im Gebiet Kamenz,
- Los 2: Umladung von Abfällen im Gebiet Radeberg,
- Los 3: Umladung von Abfällen im Gebiet NOL/Weißwasser,

Dazu zählt:

- die Gestellung einer Umladehalle mit geeichter LKW-Waage einschließlich geeigneter Arbeitsplätze für 2 Mitarbeiter des RAVON, welche die Kontrolle und Verwiegung der Lieferungen (Input und Output) vornehmen
- die Übernahme der angelieferten Abfälle,
- die Bereitstellung und Bedienung von Umlade- bzw. Beladetechnik (Radlader, Bagger),

- die Bereitstellung von mindestens 4 Stellflächen für Container bis 36 m³

Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt nach Gebietslosen. Angebote können für ein Los oder mehrere Lose abgegeben werden. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Angeboten für mehrere Lose besteht nicht. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Losen können der Leistungsbeschreibung entnommen werden. Die Wertung der Angebote erfolgt losbezogen (siehe Abschnitt 7.6).

5 Hinweise zum Vergabeverfahren

5.1 Begriffsklärung

Wenn nicht ausdrücklich anders dargestellt, umfasst das Wort „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften. Auftragnehmer (AN) sind die Bieter oder Bietergemeinschaften, die den Zuschlag erhalten haben.

5.2 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf in diesem Zusammenhang kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft ist auf Verlangen der Vergabestelle zu erläutern bzw. nachzuweisen. Eine Zulässigkeit besteht vor allem dann, wenn nur auf Grund des Zusammenschlusses der einzelnen Bieter zu einer Bietergemeinschaft die Leistung angeboten werden kann.

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft spätestens nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer gesetzten Frist eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Außerdem ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus kleinen und mittleren Unternehmen als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden.

Erklärungen von Bietergemeinschaften (Eigenerklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe sowie Eigenerklärung zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft/gesetzlichen Unfallkasse), der Handels- bzw. Berufsregisterauszug sowie der Nachweis bzw. die Bereitschaftserklärung zum Versicherungsschutz sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Nachweise der fachlichen Leistungsfähigkeit (z. B. Efb-Zertifikat) müssen hingegen nur für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, welche tatsächlich die jeweiligen Leistungen erbringen, eingereicht werden.

5.3 Nachunternehmer

Ein Nachunternehmer im Sinne dieser Ausschreibung ist ein Unternehmen, welches im Auftrag des zukünftigen Auftragnehmers die ausgeschriebenen **Kernleistungen (hier: Umladung der Abfälle)** erbringen soll.

Beabsichtigt der zukünftige Auftragnehmer dagegen Leistungen, die er für die ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der ausgeschriebenen Kernleistungen bedarf (z. B. Beschaffung oder Instandhaltung von Fahrzeugen/ technischen Einrichtungen, Reinigung der Dienstkleidung, Einkauf von Kraftstoffen, Handwerkerleistungen etc.), von Dritten zu beziehen, so handelt es sich bei diesen Dritten nicht um Nachunternehmer.

Bereits im Angebot ist zwingend zu erklären, ob der Bieter sämtliche Leistungen selbst erbringen oder Teilleistungen an andere Unternehmen vergeben will. Es sind daher Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Nachunternehmer übertragen werden sollen. Die Nachnehmer sind im Rahmen des Angebotes – sofern bereits bekannt – namentlich zu benennen. Spätestens auf Verlangen der Vergabestelle im Zuge der Angebotsauswertung hat der Bieter die Nachunternehmer jedoch zu benennen.

Der Auftragnehmer darf sich nur Dritter bedienen, welche den im Rahmen der Ausschreibung relevanten Eignungskriterien bezüglich der von dem/den Dritten zu erbringenden Leistungen entsprechen.

Nach Auftragsvergabe ist eine Beauftragung eines Nachunternehmers nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die nachträgliche Beauftragung eines Nachunternehmers darf nicht zu einer wesentlichen Änderung des Vertrages führen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer vor der Zustimmung die Vorlage von Eignungsnachweisen für den Nachunternehmer gemäß den bei dieser Ausschreibung relevanten Eignungskriterien verlangen.

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle zudem nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel des Nachunternehmers bei der Erfüllung des Auftrages tatsächlich zur Verfügung stehen, in dem er bspw. eine entsprechende Erklärung des Nachunternehmers – ebenfalls auf Verlangen der Vergabestelle - innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist vorlegt.

Darüber hinaus hat der Bieter sicherzustellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine Weitergabe der beauftragten Leistungen durch den Nachunternehmer an weitere Nachunternehmer ist unzulässig.

5.4 Fristen des Vergabeverfahrens

Absendung der Bekanntmachung:	02.07.2024	
Ende der Angebotsfrist:	01.08.2024	12:00 Uhr
Ende der Zuschlags- und Bindefrist:	30.09.2024	

6 Form der Angebote

6.1 Einreichung der Angebote

Die Angebote sind bis zum 01.08.2024 elektronisch über die Vergabepattform „eVergabe“ unter <https://www.evergabe.de/unterlagen/01906aaa-ddcd-4df1-be4d-e851190d0d46/zustellweg-auswaehlen> einzureichen. Die Angebotsfrist stellt eine Ausschlussfrist dar. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote elektronisch zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist gemäß Abschnitt 5.4 an sein Angebot gebunden.

Die Angebote müssen alle geforderten Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Sofern weitere Erklärungen seitens des Bieters nötig erscheinen, kann der Bieter diese als gesonderte Anlage zu seinem Angebot beifügen.

6.2 Preisangaben

Die Eintragung der Angebotspreise hat im Teil 2 – Angebotsschreiben zu erfolgen. Alle Preise sind als Nettopreise in Euro anzugeben. Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

6.3 Beizufügende Unterlagen

Bei Angebotsabgabe ist das ausgefüllte Angebotsschreiben mit Preisangebot (Teil 2) sowie die dazugehörigen Anlagen (Erklärungen, Nachweise, Formulare) einzureichen.

Die Leistungsbeschreibung (Teil 3), die Vertragsbedingungen (Teil 4) sowie ggf. während des Vergabeverfahrens ausgegebene Bieterinformationen müssen nicht eingereicht werden, sind aber Bestandteil des Angebots.

6.4 Einzureichende Nachweise


Folgende Nachweise/Unterlagen sind für die Feststellung der für die Übernahme des Auftrags erforderlichen Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, Leistungsfähigkeit (wirtschaftlich/finanziell sowie technisch/beruflich)) dem Angebot beizufügen:

- Q Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- Q Erklärung über eine Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft bzw. gesetzl. Unfallkasse und Beitragsleistungen
- Q Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit den folgenden Deckungssummen je Schadensfall, oder Bereitschaftserklärung eines Versicherers zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Auftragsfall:

- Personen- und Sachschäden: 5.000.000 €
- Vermögensschäden: 1.000.000 €

Dem vergleichbar wäre eine Versicherung über 6.000.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

- Q Für Unternehmen, die im Handels- bzw. Berufsregister eingetragen sind: Nachweis über die Eintragung im Handels- bzw. Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist
- Q Erklärung über Referenzen zu der ausgeschriebenen Leistung oder vergleichbare Referenzen in den letzten drei Jahren:

- Mindestanforderung: 1 vergleichbare Referenz der letzten drei Jahre im Entsorgungsbereich
-  Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfbV-Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis des jeweiligen Landes) nach § 57 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV):




Lagern und Behandeln für die Abfallarten:

- sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (AS 19 12 12)
- gemischte Siedlungsabfälle (AS 20 03 01)
- Sperrmüll (AS 20 03 07)

Des Weiteren sind folgende auftragsbezogene Erklärungen und Nachweise durch die Bieter einzureichen:

- Benennung des Standortes (Adresse) von dem die Leistung aus erbracht werden soll (Betriebsstätte) sowie eines festen Ansprechpartners
- Übersichtsskizze des Geländes mit Einzeichnung der Containerstellplätze
- Grobkonzept zur Beladung der RAVON-Fahrzeuge (geplante einzusetzende Fahrzeuge, Personaleinsatz)

Nur auf Aufforderung der Vergabestelle sind folgende Unterlagen einzureichen:

-  Urkalkulation
-  Eichprotokoll der Waage
-  Nachweis über die genehmigten Lagerkapazitäten (z.B. nach BImSchV oder Baugenehmigung)

Die einzureichenden Unterlagen müssen aktuell, d.h. sie dürfen gerechnet vom Zeitpunkt der Angebotsfrist nicht älter als ein halbes Jahr sein. Das EfbV-Zertifikat früher ausgestellt worden sein, muss aber zur Angebotsabgabe gültig sein.

Sofern ggf. Nachunternehmer eingesetzt werden sollen und diese bereits bei der Angebotsabgabe feststehen, wird darum gebeten, die Nachweise für die Nachunternehmer mit dem Angebot einzureichen.

6.5 Sprache

Angebote, sämtliche einzureichende Erklärungen und Nachweise sowie der Schriftverkehr mit der Vergabestelle sind in deutscher Sprache abzufassen. Anderssprachige Schriftstücke sind zu übersetzen.

7 Sonstige Hinweise zum Vergabeverfahren

7.1 Vergütung der Angebote

Die Angebotserstellung wird nicht vergütet. Für Anlagen, die vom Bieter gefordert oder aus eigenen Stücken dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt.

7.2 Bieterfragen

Bieterfragen sind ausschließlich schriftlich und vorzugsweise über die Vergabepattform zu stellen. In Ausnahmefälle, wie technischen Schwierigkeiten oder Ausfällen, ist eine schriftliche Anfrage per E-Mail (info@ravon.de) möglich.






Es wird um die Einsendung der Anfragen bis zum **29.07.2024** gebeten.

7.3 Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist durch Vertreter des RAVON. Bieter sind nicht zugelassen.

7.4 Ausschluss von Angeboten

Es werden folgende Angebote ausgeschlossen:

-  Angebote, die nicht den Anforderungen nach § 53 VgG erfüllen, insbesondere den form- und fristgerechten Eingang der Angebote, es sei denn, der Bieter kann nachweisen, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat
-  Angebote von Unternehmen, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen
-  Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten. Werden Unterlagen wie Erklärungen und Nachweise in einer angemessenen Frist gemäß § 56 VgV von der Vergabestelle nachgefordert und vom Bieter bis Ablauf dieser Frist nicht eingereicht, gilt das Angebot als unvollständig und wird ebenfalls ausgeschlossen
-  Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben beinhalten
-  Angebote, die Nebenangebote enthalten

7.5 Prüfung der Angebote und Angebotspreise

Die Angebote werden gemäß § 56 geprüft. Ergeben sich Nachfragen oder Zweifel hinsichtlich der eingereichten Unterlagen oder sind diese nicht vollständig, kann die Vergabestelle Aufklärung und Angaben verlangen.

Ungewöhnlich niedrige Angebotspreise werden nach § 60 VgV aufgeklärt. Ggf. ist die Einsicht in die Urkalkulation im Beisein des Bieters nötig (siehe Abschnitt 7.8)

7.6 Wertung der Angebote

Gemäß § 58 VgV wird der Zuschlag in jedem Los auf das wirtschaftlichste Angebot gegeben. Wertungskriterium für die eingegangenen Angebote zu 100 % der für die Gesamtleistung angebotene Preis. Der prognostizierte Gesamtwertungspreis ist der voraussichtliche Auftragswert für den Leistungszeitraum. Dieser bestimmt sich aus dem gebotenen Preis in Verbindung mit der prognostizierten Jahresmenge. Dem Preisangebot im Angebotsschreiben (Teil 2 der Ausschreibungsunterlagen) ist die Berechnung des prognostizierten Gesamtwertungspreises zu entnehmen.

7.7 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7.8 Hinterlegung der Urkalkulation

Im Fall der Auftragsvergabe an den Bieter ist dieser verpflichtet, die seinem Angebot zugrunde liegende Kalkulation (Urkalkulation) bei Vertragsabschluss dem Auftraggeber in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Kalkulation wird während der gesamten Vertragslaufzeit beim Auftraggeber hinterlegt.

Die Kalkulation muss betriebswirtschaftlich und technisch transparent, aussagefähig und mit dem Entgeltangebot abstimmbare sein.

Die Öffnung der Kalkulation erfolgt nur bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern.

Die Öffnung kann nur in Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Die Unterlagen werden nach Einsichtnahme erneut versiegelt.

Nach Vertragsende wird die Kalkulation dem Auftragnehmer wieder zurückgegeben.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Vorlage der Urkalkulation auch für den Fall zu fordern, dass gem. § 60 VgV Anlass für eine vertiefte Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise besteht.

7.9 Einreichung des Angebotes

Das Angebot ist ausschließlich über die Vergabepattform www.evergabe.de einzureichen. Der Postweg, E-Mail, Fax und sonstige Übermittlungen sind nicht zugelassen.

7.10 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird dem Bieter keine Vergütung oder Entschädigung gewährt.

7.11 Bestimmungen zum Datenschutz

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter sich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 134 GWB und § 62 VgV nach Maßgabe des rechtlich Zulässigen sein Name bekannt gegeben wird.

7.12 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB

Die Zuschlagserteilung erfolgt bis spätestens zum Ablauf der Zuschlagsfrist, sofern diese nicht einvernehmlich verlängert wird. Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in Textform auf elektronischem Weg über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Information wird spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss an die Bieter versendet.

8 Vergabekammer

Zuständig ist die 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.